

Zwischen Krieg und Frieden : eine Betrachtung zur Statutenrevision des Schweizerischen Roten Kreuzes 1970

Autor(en): **Lang, Rosmarie**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Schweizerische Rote Kreuz**

Band (Jahr): **79 (1970)**

Heft 8

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-974994>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zwischen Krieg und Frieden

*Eine Betrachtung zur Statutenrevision
des Schweizerischen Roten Kreuzes 1970*

Rosmarie Lang

«Aus dem Willen geboren, den Verwundeten der Schlachtfelder unterschiedslos Hilfe zu leisten, bemüht sich das Rote Kreuz . . .» So beginnt der erste der sieben Grundsätze des Roten Kreuzes. Die Hilfe für die verwundeten Soldaten im Krieg stand den Gründern des Roten Kreuzes vor Augen, und der «Hilfsverein für schweizerische Wehrmänner und deren Familien» — der Vorläufer des Schweizerischen Roten Kreuzes — zog sich sogar die Missbilligung Gustave Moyniers zu, als er neben der «Mitwirkung zum Sanitätsdienste des schweizerischen Heeres» auch die «Fürsorge für die Familien der einberufenen Wehrmänner im Kriegs-falle» in seinen Aufgabenbereich einbezog (Statuten des Hilfsvereins vom 17. Juli 1866).

Die mehrfachen Statutenänderungen des Schweizerischen Roten Kreuzes in der Vergangenheit widerspiegeln die allmähliche Entwicklung, die unaufhaltsam den Weg von der ausschliesslichen Hilfe an die blessierten Kämpfer auf dem Schlachtfelde weiter bis zur umfassenden Hilfe in fast allen Bereichen auch des unkriegerischen menschlichen Lebens beschritt. Einen vorläufigen Endpunkt stellt der Verzicht auf eine Unterscheidung zwischen Rotkreuzaufgaben im Krieg (Aktivdienst der Armee) und solchen im Frieden dar, den die Statutenrevision vom 26. Juni 1970 gebracht hat. Das Schweizerische Rote Kreuz ist ein für diese Entwicklung wohl selten anschauliches Beispiel, da es, von jeher in besonders enger Beziehung zum ursprünglichen Zweck einer Rotkreuzgesellschaft — der Unterstützung des Armeesanitätsdienstes — stehend, eine von keinen politischen oder kriegerischen Ereignissen unterbrochene hundertjährige Kontinuität seiner Organisation und seiner Tätigkeit aufzuweisen hat.

Noch in den *Statuten des Centralvereins vom Roten Kreuz vom 28. Juni 1903* (mit Ergänzungen vom 18. Juni 1905) wird als Vereinszweck die «Organisation und Nutzbarmachung der freiwilligen Sanitätshilfe» genannt. Auch die Aufgaben in Friedenszeiten sind ausgerichtet auf die Vorbereitungen für den Kriegsfall: Ausbau der Organisation, Anlegung eines Fonds, Ausbildung von Personal, Anschaffung von Gegenständen zum Transport und zur Behandlung der Pflege von Verwundeten und Kranken, statistische Erhebungen über bereits vorhandenes Personal, Material und geeignete Lokalitäten. Die Statutenrevision von 1903 stand unter dem Zeichen des kurz zuvor ergangenen *Bundesbeschlusses betreffend die Freiwillige Sanitätshilfe zu Kriegszwecken*, in welchem der Centralverein als Zentralstelle für das gesamte schweizerische Hilfsvereinswesen im Kriege bezeichnet worden war. Nur ganz zaghaft ist in den Statuten weiter die Rede von einer «Betätigung auf dem

Gebiete der Kranken- und Gesundheitspflege sowie des Rettungswesens (Erste Hilfe bei Unfällen)» und von «Sammlung und Verteilung von Liebesgaben bei ausserordentlichen Kalamitäten».

Geradezu krass zeigt sich der Vorrang des Kriegsbereiches aber in der Organisation des Centralvereins: Die Verantwortung seines obersten Organs, der Delegiertenversammlung, sollte im Kriegsfall an den Bundesrat übergehen. Personal und Material waren dem Bundesrat zur Verfügung zu stellen zur Verwendung im Heeresanitätsdienst, und einzige Aufgabe des Roten Kreuzes war es, «fortgesetzt für die Aufbringung und Bereitstellung weiterer Hilfskräfte und Hilfsmittel für die Pflege der Kranken und Verwundeten zu sorgen». Der Kriegsfall trat indessen während der Geltungsdauer dieser Statuten nicht ein, so dass die Probe aufs Exempel mit der Unterstellung des Roten Kreuzes unter den Bundesrat nie gemacht werden musste.

Unmittelbar vor Ausbruch des Ersten Weltkrieges hatte sich das nunmehrige Schweizerische Rote Kreuz wieder *neue Statuten* gegeben (12. Juli 1914), die grundsätzlich wenig Neues, aber eine andere organisatorische Regelung im Kriegsfall brachten. Der Vereinszweck war allerdings nicht mehr so eingeleistet auf die Unterstützung der Armeesanität ausgerichtet; man sprach von der «Organisation und Nutzbarmachung der freiwilligen Sanitätshilfe für Friedenszwecke und für den Kriegsfall». Es wurden klar auseinandergehalten: die Organisation in Friedenszeit einerseits und die Bestimmungen für die Kriegsmobilmachung andererseits. Die Kriegsaufgaben befassten sich ausschliesslich mit der Mitwirkung beim Armeesanitätsdienst durch die Rotkreuzkolonnen und die Rotkreuzdetachemente sowie mit der Sammlung von Liebesgaben für die Kranken und Verwundeten und der Fürsorge für die Kriegsgefangenen. Die Friedensaufgaben standen nach wie vor unter dem Primat der Vorbereitung auf den Krieg (Aufstellung, Ausbildung, Ausrüstung und Bereithaltung der Rotkreuzkolonnen und der Rettungsdetachemente sowie Ausbildung von beruflichem und Hilfs-Pflegepersonal, Beschaffung von Transportmitteln, Gebäulichkeiten und Material und anderes mehr); daneben erschienen nun aber auch Tätigkeiten, die zum mindesten vorwiegend der Bevölkerung im allgemeinen zugute kommen sollten: Unterstützung der Stiftung Rotkreuzanstalten Lindenhof, Errichtung, Unterstützung und Förderung ähnlicher Rotkreuzinstitutionen, Massnahmen zur Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten und Seuchen, Unterstützung des Samariterwesens, Sammlung und Verteilung von Liebesgaben bei ausserordentlichen Notständen.

Immer noch wurde das Schweizerische Rote Kreuz aber als *Hilfsorgan der Armee* betrachtet, das im Kriegsfall ausschliesslich dieser zu dienen hatte: Während der ganzen oder teilweisen Mobilisation der Armee gingen sämtliche Kompetenzen der Delegiertenversammlung an die zuständigen Organe der Armee über. Das Schweizerische Rote Kreuz durfte keine selbständige Körperschaft mehr bilden und hatte sich der Leitung des Armeesanitätswesens zu unterstellen; die gesamten im Roten Kreuz verkörperten freiwilligen Hilfsbestrebungen unterstanden dem vom Bundesrat ernannten Rotkreuzchefarzt. Es war dem Schweizerischen Roten Kreuz demnach gar nicht erlaubt, eine nicht auf die Unterstützung des Armeesanitätswesens ausgerichtete Tätigkeit auszuüben, es wäre denn mit Zustimmung und unter dem Befehl des Armeesanitätswesens. Dass eine derartige Regelung sich mit dem Grundsatz der Unabhängigkeit einer nationalen Rotkreuzgesellschaft nicht verträgt, liegt auf der Hand. Schwierigkeiten scheinen jedoch während des Ersten Weltkrieges daraus nicht erwachsen zu sein, immerhin ist darauf hinzuweisen, dass sich eine internationale Hilfstätigkeit des Schweizerischen Roten Kreuzes über die Landesgrenzen hinaus nicht entwickelt hat (und auch nicht entwickeln konnte).

Anscheinend hat sich niemand an diesen Verhältnissen gestossen, weshalb denn auch die Statuten von 1914 mehr als ein Vierteljahrhundert in Kraft standen. In der Nach- und Zwischenkriegszeit blieb die Tätigkeit des Schweizerischen Roten Kreuzes ausgesprochen lau, und selbst jene statutarischen Aufgaben, die der Aufrechterhaltung der Bereitschaft für den Kriegsfall dienen sollten, wurden — im Glauben an den durch die Gründung des Völkerbundes nun gesicherten ewigen Völkerfrieden — eher lässig betrieben. Da die Statuten davon abgesehen wenig Spielraum boten, fand sich kaum Ersatz auf anderen Tätigkeitsgebieten — und das in einer Zeit der Wirtschaftskrise und grosser Arbeitslosigkeit! Für die Erfüllung eigentlicher Sozialaufgaben war das Schweizerische Rote Kreuz jener Zeit offenbar einfach noch nicht reif.

Erst gegen Ende der dreissiger Jahre kam wieder etwas Bewegung in die Gesellschaft, deren Ruhe durch die politischen Ereignisse in den Nachbarländern der Schweiz aufgeschreckt wurde. Es gelang dem damaligen Rotkreuzchefarzt, Oberst Denzler, knapp, die Kriegsbereitschaft einiger Massen zu erstellen, so dass das Schweizerische Rote Kreuz in dieser Hinsicht seiner statutarischen Verpflichtung bei Kriegsbeginn nachgekommen war. Mit der *Kriegsmobilmachung im Herbst 1939* traten auch wieder die entsprechenden Bestimmungen der Statuten von 1914 in Kraft: Die statutarischen Organe des Schweizerischen Roten

Kreuzes wurden suspendiert; ihre Funktionen übernahm der Rotkreuzchefarzt als «zuständiges Organ der Armee». Seine Aufgaben waren in der Sanitätsdienstordnung der Armee, also einer Verordnung des Bundes, festgelegt.

Daraus entwickelte sich dann die recht eigenartige Situation, dass ein militärisches Organ auch über die doch in gewissem Umfang weitergeführte «zivile» Tätigkeit befahl: Kurswesen, Sammlungen, Hilfsaktionen (zum Beispiel für die flüchtende Bevölkerung in Frankreich 1940). Zentralkomitee und Direktionsrat wurden zwar gelegentlich einberufen, auch Konferenzen der Sektionspräsidenten fanden statt, aber diese Zusammenkünfte dienten lediglich der Information und Beratung; der Entschluss lag beim Rotkreuzchefarzt, der seinerseits wieder dem Armeekommando, das heisst dem Oberfeldarzt, unterstand. Es war wohl weitgehend der Konzilianz des Rotkreuzchefarztes, Oberst H. Remund, zu verdanken, dass keine ernsthaften Reibungen entstanden. Die Konzeption der Statuten von 1914 trug zwar der Situation unserer nationalen Rotkreuzgesellschaft im Kriegsfall, nicht aber bei einem längerdauernden Neutralitätsdienst Rechnung, was sich nun beim zweitenmal, als diese Regelung zur Anwendung gelangte, störend bemerkbar machte. (Im Ersten Weltkrieg sollen die entsprechenden Bestimmungen der Sanitätsdienstordnung nicht angewendet worden sein.)

Es waren aber nicht primär die Rotkreuzorgane, sondern der Oberbefehlshaber der Armee und das Eidgenössische Politische Departement, die auf die Problematik der geltenden Ordnung hinwiesen, und zwar im Zusammenhang mit der Entsendung von Aertzeequipen an die Ostfront in den Jahren 1941—1942: Hätte das Schweizerische Rote Kreuz Missionen im Ausland durchführen wollen, so wären diese zusammen mit dem in der Armee integrierten Schweizerischen Roten Kreuz als Teil der schweizerischen Armee zu betrachten gewesen; die Armee aber konnte aus rechtlichen und neutralitätspolitischen Gründen eine wenn auch humanitäre Tätigkeit im Ausland nicht ins Auge fassen. Jede personelle Hilfeleistung unter dem Zeichen des Roten Kreuzes im Ausland wäre dadurch unmöglich geworden. Im Falle der Ostfrontmissionen behalf man sich daher mit der Schaffung eines ausserhalb des Schweizerischen Roten Kreuzes, aber unter dessen Patronat stehenden «Hilfskomitees».

Grundsätzlich war man sich bald einig darüber, dass das Schweizerische Rote Kreuz wieder seine körperschaftliche Selbständigkeit erlangen sollte, wieweit jedoch die Unabhängigkeit von der Armee gehen dürfe, war Gegenstand tiefgreifender Auseinandersetzungen. Während der Präsident des Schweizerischen Roten Kreuzes, Oberstdivisionär

von Muralt, sich für eine Ablösung des Schweizerischen Roten Kreuzes von der Armee und die völlige Entmilitarisierung (auch der Rotkreuzformationen) aussprach, sah der Rotkreuzchefarzt darin eine grosse Gefahr für die Aufrechterhaltung der sanitätsdienstlichen Bereitschaft und Flexibilität und setzte sich ein für die Ausscheidung eines militärischen Sektors, für den nach wie vor der Rotkreuzchefarzt dem Armeekommando verantwortlich wäre. Dass im Jahre 1941, also zur Zeit der wohl grössten Bedrohung unseres Landes von seiten der beherrschenden Mächte Europas, seine Auffassung durchdrang, ist verständlich. In der Folge ordnete zunächst einmal ein *Bundesratsbeschluss* (9. Januar 1942) den rechtlichen Status des Schweizerischen Roten Kreuzes, indem dieses als einzige nationale Rotkreuzgesellschaft auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft anerkannt wurde. Diesem Schritt folgte die der Entmilitarisierung der Organisation entsprechende *Abänderung der Sanitätsdienstordnung*. Damit glaubte das Schweizerische Rote Kreuz seine Freiheit wiedergewonnen zu haben und an eine Statutenrevision durch seine Vereinsorgane herantreten zu können. Grosszügig übersah man dabei, dass wohl die öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen dazu geschaffen worden waren, dass aber vereinsrechtlich immer noch die Statuten von 1914 Geltung besaßen, welche den «zuständigen Organen der Armee», das heisst dem Rotkreuzchefarzt, während des Aktivdienstes die Befugnisse der Delegiertenversammlung einräumten; die neuen Statuten hätten richtigerweise vom Rotkreuzchefarzt erlassen werden müssen! Sie wurden indessen nach dem für Friedenszeiten vorgesehenen ordentlichen Verfahren durch die Delegiertenversammlung revidiert und beschlossen.

In den *Statuten vom 5. Juli 1942* wird der *Vereinszweck* erstmals wesentlich erweitert über die Unterstützung der freiwilligen Sanitätshilfe im Krieg und Frieden hinaus: «Die Verwirklichung humanitärer Aufgaben im Sinne des Rotkreuzgedankens» drängte sich natürlich in den Kriegsjahren mit ihrer Kinder- und Flüchtlingshilfe, mit Ernährungsprogrammen und Durchführung medizinischer und medikosozialer Missionen im In- und Ausland geradezu auf. Immerhin wird im Aufgabenkatalog selbst nach wie vor unterschieden zwischen Friedens- und Kriegsaufgaben.

Die Friedensaufgaben umfassen neben der Vorbereitung für die Kriegstätigkeit das Krankenpflege- und Samariterwesen, die Seuchenbekämpfung, allgemeine Hilfeleistungen, darunter die Organisation und Durchführung von Hilfsaktionen bei Katastrophen und Notständen im In- oder Ausland, und den Ausbau des Schweizerischen Roten Kreuzes. Im Aktivdienst sieht das Schweizerische Rote Kreuz seine

Haupt-(und nicht mehr ausschliessliche!)aufgabe in der Bereitstellung personeller und materieller Hilfsmittel zur Unterstützung und Ergänzung des Armeesanitätsdienstes. Daneben sammelt es Liebesgaben oder für den Sanitätsdienst der Armee wichtige Gegenstände und führt weitere, sich aus den jeweiligen Verhältnissen ergebende Aufgaben durch. Demnach gehörten alle Hilfsaktionen zugunsten der Kriegsoffer im In- und Ausland, die von 1942 bis 1945 und später vom Schweizerischen Roten Kreuz unternommen wurden, in den Bereich der Friedensaufgaben.

Allerdings trat diese Aufgliederung während des Aktivdienstes, in dem man sich ja immer noch befand, nach aussen nicht sehr deutlich in Erscheinung, lag doch die Leitung der gesamten Rotkreuztätigkeit nach wie vor in der Hand des gleichen Mannes, des Rotkreuzchefarztes, der gewissermassen auch als Zentralsekretär amtierte. Für die Erfüllung der militärischen Aufgaben blieb er im Aktivdienst dem Oberfeldarzt verantwortlich, die übrige Tätigkeit übte er «im Auftrag» des Zentralkomitees und der Direktion aus.

Bei der Statutenrevision von 1942 hatte man sich bewusst auf die mit der Wiederherstellung der rechtlichen Unabhängigkeit des Schweizerischen Roten Kreuzes und der Sicherung seiner Kriegsbereitschaft zusammenhängenden Bestimmungen beschränkt und weitergreifende Änderungen vermieden. Diese blieben der Nachkriegszeit vorbehalten.

In bezug auf das Verhältnis Friedens-/Kriegsaufgaben sowie statutarische Rotkreuzorgane/Armee brachten die neuen *Statuten vom 12. Juni 1949* aber trotzdem noch keine Umwälzung: Die traditionelle Unterscheidung zwischen Aufgaben im Frieden und (jetzt neu) Aufgaben im aktiven Dienst der Armee blieb bestehen, freilich mit einer bedeutend ausführlicheren Liste von Friedensaufgaben als bisher. Ausserdem wurde festgehalten, dass das Schweizerische Rote Kreuz *im aktiven Dienst seine zivile Tätigkeit unter der Leitung von Direktion und Zentralkomitee fortsetze*, «soweit dadurch die Erfüllung der militärischen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird».

Demgegenüber ist der *Rotkreuzchefarzt nurmehr für die Durchführung der militärischen Aufgaben des Schweizerischen Roten Kreuzes verantwortlich* (wem, wird in den Statuten nicht gesagt, dass es der Oberfeldarzt ist, ergibt sich indirekt und dürfte in der Sanitätsdienstordnung stehen). Die Umgrenzung des militärischen Bereichs im Aktivdienst steht allein ihm zu, auch hat er darüber zu wachen, dass die Tätigkeit des Schweizerischen Roten Kreuzes zugunsten der Armee durch die zivile Hilfstätigkeit nicht beeinträchtigt wird. Wenn auch nicht mehr in Friedenszeiten, so doch im

Aktivdienst bleibt der Vorrang der Unterstützung des Armeesanitätsdienstes im Rahmen der Rotkreuzaufgaben eindeutig bestehen, was sich schon in der sogenannten Kompetenz-Kompetenz des Rotkreuzchefarztes ausdrückt. Aber er wird in seinem Bereich gegenüber 1942, als ihm noch die Leitung der «gesamten im Roten Kreuz verkörperten freiwilligen Hilfsbestrebungen» übertragen war, bereits stark eingeschränkt, und zwar auf den rein militärischen Sektor.

Immer noch keine grundsätzliche Neuerung, aber doch eine weitere graduelle Verschiebung des Gewichtes vom militärischen auf den zivilen Bereich brachten die *Statuten vom 9. Dezember 1962/18. Mai 1963*. Hielt sich die Aufgliederung der Aufgabenkreise noch an die bisherige Ordnung, so erfuhr die «militärische Gewalt», verkörpert im Rotkreuzchefarzt, eine weitere Abschwächung: Die Zuständigkeit, bei aktivem Dienst der Armee im Einzelfall zwischen den militärischen, das heisst dem Rotkreuzchefarzt zustehenden, und den zivilen, das heisst den statutarischen Organen des Schweizerischen Roten Kreuzes zustehenden Aufgaben abzugrenzen, wurde nun dem Zentralkomitee übertragen. Das Schweizerische Rote Kreuz hatte selber nicht ganz so weit gehen und wenigstens im Kriegsfall diese Zuständigkeit dem Rotkreuzchefarzt vorbehalten wollen. Ausgerechnet das Eidgenössische Militärdepartement hielt jedoch eine solche differenzierte Regelung für unzweckmässig, so dass der Bundesrat die Bestimmung nicht guthiess und schliesslich von der Delegiertenversammlung in zweiter Lesung eine einheitliche Zuständigkeitsordnung zugunsten des Zentralkomitees beschlossen wurde. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Rotkreuzchefarzt und dem Zentralkomitee sollte im Aktivdienst der Oberfeldarzt, also doch das militärische Element — endgültig entscheiden. Im übrigen war der Rotkreuzchefarzt im Frieden dem Direktionsrat und dem Oberfeldarzt, im Aktivdienst ausschliesslich dem Oberfeldarzt verantwortlich.

Mit dieser Entwicklung auf rechtlichem Gebiet und diese beeinflussend hatte sich seit dem Zweiten Weltkrieg auch *faktisch eine immer stärkere Einengung der ursprünglichen «Kriegsaufgaben» auf den engsten militärischen Bereich, den heutigen «Rotkreuzdienst»*, vollzogen. Das hing weitgehend damit zusammen, dass einerseits das Schweizerische Rote Kreuz die damit verbundenen beträchtlichen finanziellen Lasten nicht mehr aufzubringen vermochte und seit dem vergangenen Aktivdienst praktisch alle Aufwendungen für die Rotkreuzformationen (die Dienststelle Rotkreuzchefarzt, das heisst die Verwaltung ausgenommen) vom Bund getragen werden. Andererseits sind diese Formationen

immer stärker in der Armee integriert worden, was letztlich zur Folge hatte, dass mit der Rotkreuzdienstordnung 1970 dem Schweizerischen Roten Kreuz, das heisst dem Rotkreuzchefarzt, das Recht zum militärischen Aufgebot der Rotkreuzkolonnen für Hilfsaktionen gänzlich entzogen wurde.

Dazu kommt, dass heute tatsächlich keine Trennung zwischen Krieg und Frieden mehr besteht und diese völkerrechtliche Unterscheidung der Vergangenheit angehört. Auch das Schweizerische Rote Kreuz hat einen weiten Weg seit seiner ursprünglichen Kriegsorganisation zurückgelegt und, wie eben geschildert, allmählich Stück um Stück davon abgebaut. Sicher hat auch seine Zugehörigkeit zur Liga der Rotkreuzgesellschaften, die ja seit 1920 vor allem die zivile Tätigkeit des Roten Kreuzes propagiert und fördert, einen Einfluss ausgeübt sowie der häufige Kontakt mit Rotkreuzgesellschaften anderer Länder, die die ursprüngliche Aufgabe der Unterstützung des Armeesanitätsdienstes überhaupt nicht mehr kennen (in seit dem Krieg selbständig gewordenen Staaten) oder die sie aufgegeben haben.

So war es denn ganz natürlich, dass die *Studienkommission im Hinblick auf eine Reorganisation des Schweizerischen Roten Kreuzes* bereits in ihrer ersten Sitzung anlässlich der Ueberprüfung des Aufgabenbereichs zum Schluss kam, dass die bisherige Unterscheidung zwischen Aufgaben oder Tätigkeiten im Frieden und solchen bei aktivem Dienst der Armee beziehungsweise im Krieg aufgegeben werden sollte. Auch rechtliche Erwägungen untermauerten diese Auffassung: Das 4. Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsoffer, Artikel 63, sieht die Möglichkeit vor, dass die anerkannten nationalen Rotkreuzgesellschaften auch unter einer Besetzungsmacht ihre humanitäre Tätigkeit zugunsten der Zivilbevölkerung fortsetzen können. Der Aktivdienstzustand würde in einem solchen Fall noch andauern, aber das Rote Kreuz dürfte nicht durch statutarische Beschränkungen (ausschliessliche Tätigkeit zugunsten des Armeesanitätsdienstes zum Beispiel) an der Ausübung seiner Hilfstätigkeit gehindert werden.

Nachdem auch der Rechtsdienst des Eidgenössischen Militärdepartementes keine Einwendungen dagegen erhob, konnte bei der Ausarbeitung neuer Statuten die neue Konzeption verwirklicht werden: Artikel 2 der *Statuten vom 26. Juni 1970* legt ganz allgemein fest, dass das *Schweizerische Rote Kreuz den Zweck hat, humanitäre Aufgaben im Sinne des Rotkreuzgedankens zu erfüllen*. Es gibt nur noch einen einzigen Aufgabenkatalog, in dem allerdings der Rotkreuzdienst an erster Stelle steht, unmittelbar gefolgt von der Mitwirkung des Schweizerischen Roten Kreuzes im Zivilschutz. Dass der Unterstützung des Sanitätsdienstes

Erste Schritte zu einer Erneuerung

der Armee immer noch vorrangige Bedeutung zukommt, ergibt sich aus dem *Bundesbeschluss betreffend das Schweizerische Rote Kreuz vom 13. Juni 1951*, wonach dieses als einzige anerkannte Rotkreuzgesellschaft auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft verpflichtet ist, den Armeesanitätsdienst zu unterstützen; es handelt sich hier um eine gesetzliche und nicht nur statutarische Verpflichtung.

Ausdrücklich wird nun aber in den Statuten betont, dass *das Schweizerische Rote Kreuz während eines allfälligen Aktivdienstes seine sämtlichen Aufgaben weiterführt*; eine Einschränkung der Tätigkeit zugunsten des Rotkreuzdienstes ist nicht vorgesehen, und die Entscheidungsbefugnis, wem allenfalls die Priorität zukomme, liegt beim Zentralkomitee. Der Rotkreuzchefarzt ist jederzeit für die Durchführung der Aufgaben zur Unterstützung des Armeesanitätsdienstes ausschliesslich dem Oberfeldarzt verantwortlich, der übrigens im Aktivdienst auch nach den neuen Statuten im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen Zentralkomitee und Rotkreuzchefarzt zu entscheiden hat.

Wenn auch die heutigen Statuten in einem nahezu diametralen Gegensatz zu jenen um die Jahrhundertwende stehen, so kann man sie wahrhaftig trotzdem nicht als revolutionär betrachten. Sie sind der vorläufige Abschluss einer langsamen, allmählichen und erdauerten, aber wohl unaufhaltsamen und folgerichtigen Entwicklung. Diese spiegelt ein gutes Stück Humanitäts- und Sozialgeschichte wider und zeigt die Fähigkeit auf, sich wandelnden Bedürfnissen einer sich wandelnden Welt anzupassen, wie sie sowohl dem humanitären Gedankengut als auch der Organisation einer Rotkreuzgesellschaft wohl ansteht.

Vor zwei Jahren befasste sich die gesamtschweizerische Präsidentenkonferenz eingehend mit der künftigen Gestaltung des Schweizerischen Roten Kreuzes, der Zentralorganisation und der Sektionen, dem Verhältnis zwischen beiden und mit den Hilfsorganisationen sowie anderen Fragen. Die vom Zentralkomitee beauftragte «Studienkommission im Hinblick auf eine Reorganisation des Schweizerischen Roten Kreuzes» machte sich in der Folge daran, die aufgegriffenen Probleme zu untersuchen. Um allen Sektionen Gelegenheit zu bieten, noch vertiefter und umfassender, als es an der Präsidentenkonferenz möglich gewesen war, ihre Meinung zu äussern, arbeitete die Kommission zwei Fragebogen aus, die am 13. Februar, beziehungsweise 25. April 1969 versandt wurden. Die Auswertung der Antworten wurde von einer Mitarbeiterin des Schweizerischen Roten Kreuzes, Rosmarie Lang, besorgt. Aus den Kommentaren seien einige Punkte herausgestellt und in Beziehung zu der durch die letzte Delegiertenversammlung angenommenen Statutenänderung gebracht.

Der erste Fragebogen bezog sich im wesentlichen auf den Aufgabenkreis des Schweizerischen Roten Kreuzes im allgemeinen und der Sektionen im besonderen sowie auf die Arbeitsteilung zwischen Zentralorganisation und Sektionen. Aus den verwertbaren Antworten ergab sich, dass sich keine völlig neuen Aufgaben für das Schweizerische Rote Kreuz abzeichnen, weder allgemein noch lokal; hingegen wird der Ausbau bestehender Tätigkeiten gefordert, namentlich derjenige der Inlandaufgaben: Hilfe an Betagte, Jugendrotkreuz, Krankenpflege. Einzelne Sektionen bedauerten den Verlust von Aufgaben zugunsten anderer Institutionen und erklärten sich nicht befriedigt von ihrer Beteiligung an gesamtschweizerischen Aufgaben. Vielfach wurde ein grösseres Mitspracherecht bei der von der Zentralorganisation durchgeführten Tätigkeit gewünscht.

Bedeutsam war die Frage nach regionalen Aufgaben, für die die einzelnen Sektionen ein Bedürfnis feststellten. Hier stand eindeutig die Hilfe an Betagte und Behinderte im Vordergrund (Errichtung von Betagtenheimen, Beschäftigungstherapie, Altersturnen, Kochen für Betagte); ferner wurden Kurse für Spitalhelferinnen sowie finanzielle und andere Vorsorge für den Fall von Lawinenkatastrophen angeregt. Die Frage, ob die Sektionen auch imstande wären, die erkannten Bedürfnisse zu befriedigen, konnte nur von wenigen eindeutig bejaht werden. Er scheint, dass manche Sektionen sich nicht ohne Unterstützung durch die Zentralorganisationen an die Uebernahme einer neuen Aufgabe heranwagen wollen.

Der zweite Fragebogen enthielt Fragen über die Organisation der Sektionen, ihre Tätigkeit und Einsatzbereitschaft